



Österreichische
Hochschüler_innenschaft



Unterhalt für Studierende

EIN SERVICE DEINER
ÖH BUNDESVERTRETUNG
STUDIERN. VERÄNDERT.

MEHR
INFOS UNTER:
WWW.OEH.AC.AT
@BUNDESOEH



oeh

Studierenden Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du, im Rahmen
deines Studiums, bei der Generali
Versicherungs AG eine umfassende
Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Mehr Infos unter:

oeh.ac.at/service/oeh-versicherung/

Du hast noch Fragen?

Schreib eine E-Mail an: wiref@oeh.ac.at



GENERALI

Unterhalt für Studierende

Stand Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
--------------	---

1. Unterhaltsanspruch von Studierenden

1.1. Kindesunterhalt in Österreich	6
1.2. Naturalunterhalt und Geldunterhalt.....	7
1.3. Anspruchsdauer für ein Studium	8
1.4. Studienwechsel	9
1.5. Weiterführendes Studium	10
1.6. Auswirkung von Schwangerschaft, Präsenz- und Zivildienst oder Heirat auf den Unterhaltsanspruch	10
1.7. Ende des Unterhaltsanspruches	11

2. Höhe des Unterhalts

2.1. Unterhaltsbemessungsgrundlage	14
2.2. Prozentsätze nach Alter	15
2.3. Anspannung	16
2.4. Regelbedarf	17
2.5. Höchstmöglicher Unterhalt	18
2.6. Sonderbedarf	18
2.7. Änderung der Unterhaltshöhe	19
2.8. Anrechnung der Familienbeihilfe für Unterhaltsschuldner_innen	22
2.9. Studienbeihilfe und Unterhalt	22

3. Verfahren

3.1. Außerstreitverfahren	24
3.2. Gerichtliche Festsetzung des Unterhaltsanspruches	26
3.3. Kosten.....	27
3.4. Mediation	30

4. Antragsmuster

Impressum.....	32
----------------	----

Liebe_r Student_in!

In Österreich sind Eltern grundsätzlich verpflichtet, Unterhalt zu leisten. Sie müssen also auch für die Lebenserhaltungskosten ihrer studierenden Kinder aufkommen, wenn diese noch nicht selbsterhaltungsfähig sind.

Eltern müssen ihren Kindern alle notwendigen Ausgaben während der Ausbildung bezahlen, zwar abhängig von ihren Einkommens- und Lebensverhältnissen, aber unabhängig vom sozialen Status oder der eigenen Ausbildung. Die Unterhaltspflicht endet nicht mit einer bestimmten Altersgrenze, sondern mit Beginn der Selbsterhaltungsfähigkeit. Diese liegt im Regelfall erst mit Ende des Studiums vor. Unterhaltsansprüche des Kindes sind jedenfalls unverzichtbare Ansprüche.

Generell sind Unterhaltsfragen meist schwierig zu klären, weil es nicht nur um Geld, sondern auch um die eigene familiäre Situation geht, die oftmals (vor)belastet ist. Das Referat für Sozialpolitik der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) berät dich aber gerne in deinem Fall. Den Kontakt und die Beratungszeiten findest du unter: www.oeh.ac.at/soziales. Darüber hinaus kann die ÖH im Rahmen ihres Mediationsfonds Mediationen zwischen Studierenden und ihren Eltern zu Unterhaltsfragen fördern. Weitere Informationen und Auskünfte erhältst du bei unserem ÖH-Sozialfonds: www.oeh.ac.at/sozialfonds.

HINWEIS:

Diese Broschüre soll dir einen ersten Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen, deine Rechte und Pflichten geben. Bitte beachte, dass die Informationen in dieser Broschüre keine Rechtsberatung oder -vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ersetzen können! Es ist daher jedenfalls vor Beginn eines Rechtsstreits, aber auch, wenn du dich selbst „in Verhandlung“ mit der oder den dir unterhaltspflichtigen Personen trittst, wichtig dir einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu suchen.

Erste Beratung bieten das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung und auch die Rechtspfleger_innen in den Bezirksgerichten. Wir möchten betroffenen Studierenden mit dieser Broschüre Mut machen, die eigenen Ansprüche durchzusetzen. Es geht uns nicht darum, allen säumigen Vätern oder Müttern das letzte Hemd auszuziehen, sondern Studierenden die Möglichkeit zu geben das zu erhalten, was ihnen zusteht. So können Studierende beispielsweise schneller studieren, was in Zeiten von sinkenden Beihilfenbezugszeiten und oft wechselnden Studienplänen immer wichtiger wird. Zudem muss es möglich sein, während des Studiums Zeit (und Geld) zum Leben zu haben.

Dein Team des ÖH-Sozialreferats



v.l.n.r.: Sarah Rossmann, Nina Mathies, Simon Neuhold

Hallo,

der Studienalltag kann manchmal ganz schön chaotisch sein und jedes Semester bringt neue Herausforderungen: einen neuen Studienplan, die Suche nach Unterstützungen und Beihilfen oder der Durchblick bei deinen Rechten und Pflichten als Student_in gegenüber deiner Hochschule.

Wir, die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH), helfen Studierenden in verschiedenen Problemlagen. Wir beraten, begleiten und unterstützen überall, wo es möglich und notwendig ist - via E-Mail, Telefon, Videocall oder im persönlichen Gespräch. Wir informieren dich über deine Studierendenrechte: An der Hochschule und im Alltag. In der Beratung und über unsere Beratungsbroschüren, aber auch über unsere Website www.oeh.ac.at, unser progress-Magazin, unseren regelmäßigen Newsletter und natürlich auch auf unseren Social-Media-Kanälen.

Diese Services sind ein großer und wichtiger Teil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Ebenso wichtig ist es die bestehenden Probleme anzusprechen und zu lösen. Deshalb müssen wir uns politisch dafür einsetzen. Wir verhandeln als ÖH-Bundesvertretung mit politischen Entscheidungsträger_innen, um deine Studienbedingungen zu verbessern.

Studieren. Verändert.

Um weitreichende Veränderungen voranzubringen, braucht es eine starke ÖH, die unsere Forderungen als Studierende klar anspricht und Probleme offen thematisiert. Die ÖH Bundesvertretung hat sich zum Ziel gemacht, noch kritischer, lauter und vor allem sichtbarer zu werden. Diese Broschüre ist ein Schritt in diese Richtung.

Viel Spaß damit!

Nina Mathies, Sarah Rossmann und Simon Neuhold

1. Unterhaltsanspruch von Studierenden

HINWEIS:

Diese Broschüre soll dir einen ersten Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen, deine Rechte und Pflichten geben. Bitte beachte, dass die Informationen in dieser Broschüre keine Rechtsberatung oder -vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ersetzen können! Es ist daher jedenfalls vor Beginn eines Rechtsstreits, aber auch, wenn du dich selbst „in Verhandlung“ mit der oder den dir unterhaltspflichtigen Personen trittst, wichtig dir einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu suchen.

1.1. Kindesunterhalt in Österreich

Unterhalt ist eine Leistung, die der Deckung der Lebensbedürfnisse dient. In der Regel sind Eltern ihren Kindern für die Zeit ihrer Berufsausbildung, beispielsweise für ein Studium, zum Unterhalt verpflichtet. Selbst wenn du die Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung machst, kann unter Umständen eine Unterhaltspflicht bestehen, was aber im Einzelfall zu überprüfen ist.

HINWEIS - JUDIKATUR:

OGH 14.06.1978, 1 Ob 630/78: Es stimmt nicht, dass deine Eltern nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, wenn sie selbst nicht studiert haben. Wenn du nach der Matura studieren möchtest, hast du auch dann Anspruch auf Unterhalt gegenüber deinen Eltern, wenn diese beispielsweise als höchste Ausbildung eine Lehre abgeschlossen haben. Unterhaltsansprüche sind zwar abhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern, nicht aber von deren Ausbildung (> Kapitel 2. „Höhe des Unterhalts“).

Die elterliche Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, daher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind seine_ihre gesamten Lebensbedürfnisse angemessen aus eigenem Einkommen decken kann. Bei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit sind die Lebensverhältnisse des Kindes und die der Eltern heranzuziehen, wobei die Judikatur regelmäßig zwischen durchschnittlichen und überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen unterscheidet (> Kapitel 1.7. „Ende des Unterhaltsanspruches“).

Die rechtliche Grundlage für den Anspruch auf Unterhalt findet sich in Österreich in § 140 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Da im Gesetz nur die Grundlage für den Unterhaltsanspruch geregelt ist, liegt jeder Fall anders und muss genau betrachtet werden. Durch die jahrelange Judikatur haben sich aber gewisse Grundsätze ergeben, die für den Kindsunterhalt maßgeblich sind.

ACHTUNG:

Bist du verheiratet, ist in erster Linie der_die Ehepartner_in oder der_die eingetragene Partner_in unterhaltspflichtig. Wenn er_sie kein eigenes Einkommen hat, sind jedoch weiterhin die eigenen Eltern zum Unterhalt verpflichtet.

1.2. Naturalunterhalt und Geldunterhalt

Der Begriff „Unterhalt“ lässt sich in „Naturalunterhalt“ und „Geldunterhalt“ unterscheiden. Wenn beide Elternteile im gleichen Haushalt wie das Kind wohnen, haben sie ihren Unterhalt in Naturalleistungen zu begleichen. Das heißt, dass sie Kleidung, Nahrung, Wohnraum, etc. zur Verfügung stellen müssen und zur positiven geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes beizutragen haben. Taschengeld gehört auch zu den Naturalleistungen.

Ein Unterhaltsanspruch in Geld, der sogenannte „Geldunterhalt“, entsteht erst, wenn entweder die Eltern nicht mehr beide im selben Haushalt wohnen, oder das Kind nicht mehr am Wohnort der Eltern lebt. In der Praxis bleiben Kinder nach der Trennung ihrer Eltern oft bei der Mutter und somit ist in der Regel der Vater verpflichtet, seinen Beitrag zum Unterhalt in Geld zu leisten. Der Unterhalt für minderjährige Kinder ist an den_die gesetzliche_n Vertreter_in zu zahlen, bei volljährigen Kindern an das Kind selbst.

Es kann auch sein, dass beide Elternteile zu Geldunterhaltsleistungen verpflichtet werden, allerdings gewöhnlich nur dann, wenn das Kind mit keinem der beiden Elternteile zusammenwohnt. Naturalunterhaltsleistungen der unterhaltspflichtigen Person, die Geldunterhalt leistet, sind nur in speziellen Fällen auf den Unterhalt anzurechnen.

HINWEIS:

Liegt bereits ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vor und hat die unterhaltspflichtige Person den Unterhalt dennoch nicht oder nicht vollständig geleistet, kann der Staat für minderjährige Kinder Unterhaltsvorschüsse gewähren. So wird dem Kind vorschussweise Unterhalt bezahlt und das Jugendamt kümmert sich als Vertretung des Kindes um die Eintreibung der Unterhaltsforderungen, um erforderliche (Erhöhungs)Anträge und führt wenn nötig Exekution gegen die unterhaltspflichtige Person.

Nach Erreichen der Volljährigkeit gibt es die Möglichkeit des Unterhaltsvorschusses nicht mehr. Weigert sich die geldunterhaltspflichtige Person den angemessenen Unterhalt zu bezahlen, muss ein entsprechender Antrag bzw. eine Klage bei Gericht eingebracht werden (➤ Kapitel 4. „Antragsmuster“).

1.3. Anspruchsdauer für ein Studium

Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch im Studium ist, dass das Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betrieben wird. Dabei fordert die Judikatur in der Regel, dass das Studium in der „durchschnittlichen Studiendauer“ der Studienrichtung abgeschlossen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht also ein Anspruch auf Unterhalt für dein Studium. Die durchschnittliche Studiendauer liegt meist ein wenig über der „Mindeststudiendauer“ bzw. „gesetzlich vorgesehenen Studiendauer“ und ist je nach Studienrichtung sehr unterschiedlich. Wie lange die durchschnittliche Studiendauer für dein Studium ist, kannst du bei der Studienprogrammleitung, der Wissensbilanz deiner Universität oder beim Wissenschaftsministerium unter statistikwf@bmbwf.gv.at erfragen.

HINWEIS:

Der Unterhaltsanspruch besteht unabhängig vom Bezug der Familienbeihilfe. Das kann insbesondere im Master- oder Doktoratsstudium relevant sein, wenn wegen der Altersgrenze kein Anspruch auf die Familienbeihilfe mehr besteht.

Im Unterhaltsrecht gibt es, anders als bei der Familien- oder Studienbeihilfe, keinen genau vorgeschriebenen Leistungsnachweis in Punkten, ab denen du jedenfalls einen Anspruch auf Unterhalt hast. Grundsätzlich wird das Studium dann als „ernsthaft und zielstrebig“ betrachtet, wenn aufgrund deines bisherigen Studienverlaufes absehbar ist, dass das Studium innerhalb der „durchschnittlichen Studiendauer“ abgeschlossen werden wird. Ein Indiz für ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium ist aber der Bezug der Familienbeihilfe.

Geringfügige Verzögerungen bei Studienbeginn oder bei der durchschnittlichen Studiendauer, negative Beurteilungen sowie Überschreitungen aus gerechtfertigten Gründen, wie bei Vorliegen einer Erkrankung oder einer Schwangerschaft, haben hingegen keinen Einfluss auf den Unterhaltsanspruch.

1.4. Studienwechsel

Vorgenommene oder geplante Studienwechsel sind per se noch kein Ausschlussgrund für einen Unterhaltsanspruch. Relevant ist, wann und wie oft das Studium gewechselt wurde.

Ein einmaliger Studienwechsel ist für gewöhnlich zulässig, wenn er aus gutem Grund und innerhalb der ersten beiden Semester erfolgt. Auch ein späterer Studienwechsel kann sich als zulässig erweisen, wobei es in einer Gesamtbetrachtung auf den Grund des Wechsels sowie die Einkommensverhältnisse der unterhaltsverpflichteten Person ankommt.

HINWEIS - JUDIKATUR:

OGH vom 30.06.1993, 3 Ob 523/93: In diesem Fall hat der OGH einen begründeten Studienwechsel nach 3 Jahren als noch gerechtfertigt hingegenommen und eine Unterhaltspflicht der Eltern auch für das Folgestudium bejaht.

Bei späteren Studienwechseln wird nicht wie bei der Studien- oder Familienbeihilfe erst nach mehreren Semestern wieder ausbezahlt, sondern die Studiendauer im Altstudium abzüglich der ersten beiden Semester („Überlegungsfrist“) von „hinten“ von der durchschnittlichen Studiendauer des neuen Studiums abgezogen. Der Anspruch auf Unterhalt endet also im neuen Studium früher.

BEISPIEL:

Nina studiert 4 Semester BWL, danach entschließt sie sich, Ethnologie zu studieren. Die durchschnittliche Studiendauer in Ethnologie beträgt 8 Semester. Die ersten beiden Semester ihres BWL-Studiums zählen als „Überlegungsfrist“ und minimieren die Unterhaltsdauer im 2. Studium nicht. Somit hat sie noch 6 Semester ($8 - 4 + 2$) lang für das Ethnologie-Studium Anspruch auf Unterhalt von ihrem Vater.

Mehrmalige Studienwechsel sind in der Regel nicht zulässig, es sein denn, es bestehen ganz besondere Rechtfertigungsgründe dafür und darüber hinaus gute Aussichten für einen raschen Studienabschluss im gewählten Studium.

1.5. Weiterführendes Studium

Wenn du ein Bachelorstudium abgeschlossen hast und noch ein Masterstudium studieren willst, wird auch hier in der Regel ein Anspruch auf Unterhalt gegeben sein. Es kommt bei dieser Frage vor allem darauf an, ob das Masterstudium deine Berufsaussichten verbessert, wovon für gewöhnlich auszugehen ist.

HINWEIS - JUDIKATUR:

OGH 04.08.2009, 9 Ob 63/08t: In dieser Entscheidung geht der OGH davon aus, dass ein auf ein Bachelorstudium aufbauendes Masterstudium nach allgemeiner Lebenserfahrung die Berufsaussichten eines Kindes verbessert.

Anspruch auf Unterhalt für ein Doktoratsstudium besteht nur dann, wenn deine Studienleistung im Diplom- bzw. Masterstudium überdurchschnittlich war und das Doktoratsstudium bessere (berufliche) Chancen für dich bringt. Außerdem muss die weitere Unterhaltsleistung der unterhaltspflichtigen Person zumutbar sein. Generell orientieren sich Entscheidungen in Unterhaltssachen an den Verhältnissen in einer „intakten Familie“, daher auch mit der Frage, wie zuvor „familienintern“ entschieden worden wäre.

1.6. Auswirkung von Schwangerschaft, Präsenz- und Zivildienst oder Heirat auf den Unterhaltsanspruch

1.6.1. SCHWANGERSCHAFT UND UNTERHALT

Wenn du während des Studiums ein Kind bekommst, bleibt der Unterhaltsanspruch aufrecht. Du kannst in manchen Fällen sogar von deinen Eltern (und den „Schwiegereltern“ – auch wenn ihr nicht verheiratet seid) Unterhalt für dein Kind fordern, wenn du und der Kindesvater nicht selber für das Kind aufkommen könnt.

1.6.2. PRÄSENZ- ODER ZIVILDIENTST UND UNTERHALT

Bei der Beurteilung der Frage, ob in der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes eine Unterhaltspflicht besteht, wird zwischen durchschnittlichem und überdurchschnittlichem Lebensstandard unterschieden. Bei geringen bis durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der unterhaltspflichtigen Person ist in der Regel kein Anspruch auf Unterhalt während dieser Zeit gegeben, da angenommen wird, dass der Staat während der Tätigkeit die Kosten für deinen Lebensunterhalt deckt (› Kapitel 1.7. „Ende des Unterhaltsanspruches“).

HINWEIS - JUDIKATUR:

OGH 16.06.1993, 7 Ob 541/93: Der OGH bewertete einen Präsenzdiener bei „durchschnittlichen Verhältnissen“ wegen der umfassenden Versorgung während der Tätigkeit als selbsterhaltungsfähig.

Ganz generell wird von einfachen bis durchschnittlichen Lebensverhältnissen ausgegangen, wenn so geringe Einkünften der unterhaltspflichtigen Person vorliegen, dass der nach der Prozentmethode geschuldete Geldunterhalt den aktuellen Regelbedarf nicht übersteigt (› Kapitel 2.4. „Regelbedarf“). Liegt der errechnete Unterhalt darüber, wird von überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen gesprochen (› Kapitel 2.2. „Prozentsätze nach Alter“).

1.6.3. HEIRAT UND UNTERHALT

Bist du verheiratet, ist in erster Linie der_die Ehepartner_in oder eingetragene_r Partner_in unterhaltspflichtig. Wenn er_sie kein eigenes Einkommen hat, sind jedoch weiterhin die eigenen Eltern zum Unterhalt verpflichtet.

1.7. Ende des Unterhaltsanspruches

Die Unterhaltspflicht endet grundsätzlich erst mit Beginn der Selbsterhaltungsfähigkeit. Selbsterhaltungsfähigkeit ist die Fähigkeit zur angemessenen Bedürfnisdeckung. Bei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit ist die Fähigkeit aber nicht nur die Lebensverhältnisse des Kindes, sondern auch jene der Eltern zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen einem durchschnittlich und einem überdurchschnittlich verdienenden Elternteil zu unterscheiden. Von überdurchschnittlichen Verhältnissen ist auszugehen, wenn der nach der Prozentmethode ermittelte Unterhaltsbetrag den aktuellen Regelbedarf übersteigt (› Kapitel 2.4. „Regelbedarf“).

HINWEIS - JUDIKATUR:

OGH 12.01.1993, 4 Ob 502/93: Freie Kost, Quartier und ein Taschengeld eines als Au-pair-tätigen Kindes führen nach Rechtsansicht des OGH bei einem „überdurchschnittlich“ verdienenden Elternteil noch nicht zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes.

Bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen orientiert sich die Rechtsprechung bei der Einkommenshöhe, die zum Ende des Unterhalts und zur Selbsterhaltungsfähigkeit des volljährigen Kindes führt, am aktuellen Ausgleichszulagenrichtsatz für allein stehende Personen nach § 293 Abs 1 lit a bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Dieser regelmäßig angepasste Richtsatz (für 2020 € 966,65 brutto monatlich)

1. Unterhaltsanspruch von Studierenden

legt eine Art „Existenzminimum“ fest. Der Richtsatz steht 14-mal jährlich zu und es ist gemäß § 73 Abs. 1 Z 1 ASVG ein Krankenversicherungsbeitrag von 5,1% abzuziehen. Dies ist also bei der Berechnung zu berücksichtigen und ergibt € 1.127,75 brutto und abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages € 1.070,23 netto (Stand 2020). Wenn also Einkünfte in dieser Höhe erzielt werden, tritt bei durchschnittlichen Verhältnissen die Selbsterhaltungsfähigkeit ein.

Bei überdurchschnittlichen Verhältnissen liegt die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes erst vor, wenn es über ein Einkommen verfügt, welches die „Unterhaltsluxusgrenze“ erreicht und damit bei über 19-jährigen den 2,5-fachen Regelbedarf überschreitet (> Kapitel 2.5. „Höchstmöglicher Unterhalt“). Dies würde also bei einem Nettoeinkommen von € 1.475 vorliegen (Stand 2019/2020).

Bei Studierenden tritt die Selbsterhaltungsfähigkeit üblicherweise mit dem Ende des Studiums ein. Das heißt, solange du dein Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betreibst, kannst du, unabhängig von deinem Alter, bis zum Studienabschluss Unterhalt bekommen. Nach abgeschlossener Berufsausbildung wird das Kind dem „Anspannungsgrundsatz“ unterworfen. Für einen angemessenen Zeitraum behält das Kind für die Suche nach einem adäquaten Arbeitsplatz und bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit den Unterhaltsanspruch. Erzielt das Kind jedoch aus Eigenverschulden kein ausreichendes Einkommen, hat es keinen Anspruch auf Unterhalt mehr. Die einmal eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit, hindert aber nicht daran, dass die Unterhaltspflicht wieder aufleben kann.

Beachte auch, dass eigene Einkünfte bereits vor Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit schon die Unterhaltshöhe schmälern können (> Kapitel 2.7. „Änderung der Unterhaltshöhe“).

ACHTUNG:

Der Anspruch auf Unterhalt verjährt nach 3 Jahren. Das heißt, Unterhaltsforderungen können bis zu 3 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Für Zahlungsrückstände beim Unterhalt können gesetzliche Zinsen in der Höhe von 4% jährlich eingerechnet werden.

ALLES WIRD TEURER, ABER DAS **progress** BLEIBT GRATIS!

OFFENE
REDAKTION:
GESTALTE DAS
STUDIERENDEN-
MAGAZIN
MIT!

Abo-Bestellung und
aktuelle Ausgabe unter:

www.progress-online.at

oh

progress

JÄN 02/2024

Magazin der
österreichischen
Hochschüler_innenschaft
www.progress-online.at

*...weil nichts so bleiben muss,
wie es ist*

VON

der Reise nach Utopia zur Geschichte
der Utopie: die Entstehung einer
neuen Sichtweise auf die Zukunft.

UTOPIE

einer klimafreundlichen Zukunft:
warum wir Solar Punk brauchen, um
eine bessere Zukunft zu visualisieren.

UND

wie „all inclusive“ ist dein Studium?
Es braucht Bildung für Alle, auch an
den Hochschulen.

REVOLUTION

und Barbie: Kultur, Kritik und Ökonomie - Wie im Kapitalismus Kritik zum
Produkt wird.

2. Höhe des Unterhalts

2.1. Unterhaltsbemessungsgrundlage

Die Höhe des Geldunterhalts, also wieviel der unterhaltsberechtigten Person zusteht, hängt ab vom Bedarf der unterhaltsberechtigten Person (› Kapitel 2.4. „Regelbedarf“) einerseits und von der Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person andererseits. Dazu gibt es mehrere Berechnungsmethoden, die jedoch sehr komplex sind.

Herangezogen wird in der Regel die „Unterhaltsbemessungsgrundlage“, die sich aus dem Nettoeinkommen des vorigen Jahres der unterhaltspflichtigen Person ergibt, wobei das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen maßgebend ist. Bei selbstständiger Tätigkeit sind die letzten 3 Wirtschaftsjahre vor Antragszeitpunkt heranzuziehen.

HINWEIS:

Besitzt die unterhaltspflichtige Person ein Vermögen, beispielsweise durch Schenkung oder Erbschaft, fallen ausschließlich die Vermögenserträge (z.B. Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen) als Einkommen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage.

Da das tatsächliche Nettoeinkommen relevant ist, zählen zur Bemessungsgrundlage auch das 13. und 14. Gehalt, Abfertigungen, Prämien oder Zulagen. Es ist also sehr wichtig, den Lohnzettel der unterhaltspflichtigen Person richtig zu lesen.

*Jahresbruttobezüge inklusive 13. und 14. Gehalt
minus insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge
minus insgesamt einbehaltene Lohnsteuer
durch 12
= Monatliche Unterhaltsbemessungsgrundlage*

BEISPIEL:

Laut Lohnzettel für das Jahr 2019 betragen die Bruttobezüge von Karolines Vater € 44.799,03.

Die insgesamt einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich auf € 7.842,68. Die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer macht € 8.382,27 aus.

$(€ 44.799,03 - € 7.842,68 - € 8.382,27) : 12 = € 2.381$ (gerundet)

Wichtig ist also, nicht nur den Nettobezug eines Monats als Unterhaltsbemessungsgrundlage heranzuziehen, sondern das gesamte Jahresgehalt dividiert durch die Monate. Ansonsten bleiben allfällige Sonderzahlungen unberücksichtigt, wodurch die Bemessungsgrundlage verringert wird.

ACHTUNG:

Im Falle einer selbstständigen Tätigkeit der unterhaltspflichtigen Person kann es Schwierigkeiten geben, da Selbstständige gewisse steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten haben. Der steuerliche Reingewinn im Einkommenssteuerbescheid ist für die Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht maßgebend, sondern der tatsächlich verbleibende Gewinn, über den nach Betriebsausgaben- und Einkommenssteuerabzug sowie Abzug von öffentlichen Abgaben tatsächlich verfügt werden kann. In diesen Fällen kann das Einholen eines Sachverständigengutachtens notwendig sein.

2.2. Prozentsätze nach Alter

Die Höhe des Unterhalts für Kinder errechnet sich nach herrschender Judikatur üblicherweise nach der „Prozentmethode“, daher aus festgelegten Prozentsätzen des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens der unterhaltspflichtigen Person (= Unterhaltsbemessungsgrundlage). Der daraus errechnete Unterhaltsanspruch verringert sich jedoch für jede weitere Person, für welche die unterhaltspflichtige Person zusätzlich aufkommen muss („konkurrierende Unterhaltspflichten“).

Neben der Prozentmethode ist in bestimmten Fällen auch der Durchschnittsbedarf, der sogenannte Regelbedarf, heranzuziehen (▷ Kapitel 2.4. „Regelbedarf“).

2. Höhe des Unterhalts

Geburt bis 5 Jahre:.....6% der Bemessungsgrundlage
6. Geburtstag bis 9 Jahre:.....18% der Bemessungsgrundlage
10. Geburtstag bis 14 Jahre:.....20% der Bemessungsgrundlage
ab dem 15. Geburtstag:.....22% der Bemessungsgrundlage

abzüglich

- 1% für Kinder unter 10 Jahren,
- 2% für Kinder über 10 Jahren,
- 0-3% für eine_n unterhaltsberechtigten (Ex-)Ehepartner_in oder ehemalige eingetragene_n Partner_in, je nach Maßgabe des Eigeneinkommens der unterhaltsberechtigten Person und auch nach der Höhe der Unterhaltsbelastung der unterhaltspflichtigen Person.

= errechneter Unterhaltsanspruch

BEISPIEL:

Oliver studiert Volkswirtschaft und bekommt von seinem Vater Unterhalt. Er hat eine 16-jährige Schwester, seine Mutter ist nicht unterhaltsberechtig (sie arbeitet Vollzeit). Die neue Frau seines Vaters hat mit diesem 2 Töchter, die unter 10 Jahre alt sind und sie selbst ist auch unterhaltsberechtig.

$22\% - 2 \text{ (für Schwester)} - 1 \text{ (für 1. Halbschwester)} - 1 \text{ (für 2. Halbschwester)} - 3 \text{ (für Ehefrau)} = \text{Somit hat Oliver einen Unterhaltsanspruch auf } 15\% \text{ des durchschnittlichen Nettobezugs seines Vaters.}$

2.3. Anspannung

„Anspannung“ bedeutet, dass nicht das tatsächliche Einkommen der unterhaltspflichtigen Person als Grundlage herangezogen wird, sondern das Einkommen, das die unterhaltspflichtige Person bei zumutbarer Anstrengung (Anspannung) ihrer Kräfte erzielen könnte. Im Einzelfall kann also eine Anspannung auf ein höheres Einkommen aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit gerechtfertigt sein. Maßstab ist das Verhalten eines verantwortungsvollen Elternteils.

Kündigt jemand beispielsweise, um sich selbstständig zu machen, wird ihm_ihr grundsätzlich zugebilligt, dass er_sie 2 bis 3 Jahre ein niedrigeres Einkommen erzielt. Leistet er_sie aber nach dieser „Anlaufphase“ nicht wieder denselben Unterhalt wie zuvor,

wird er_sie „angespannt“. Dabei wird das Einkommen berücksichtigt, dass die unterhaltspflichtige Person auf Grund des Alters, der beruflichen Erfahrungen und sonstigen Kenntnisse, etc. erzielen könnte.

Bei Verlust des Arbeitsplatzes gilt das Arbeitslosengeld als Basis für die Bemessung des Unterhalts. Eine allfällige Abfertigung fällt aber in die Bemessungsgrundlage. Eine Anspannung bei einer arbeitslosen Person ist nur möglich, wenn die unterhaltspflichtige Person nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Geht die unterhaltspflichtige Person beispielsweise in Elternkarenz, fallen Einkünfte wie Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld oder auch eigene Unterhaltsempfänge in die Unterhaltsbemessungsgrundlage.

2.4. Regelbedarf

Der „Regelbedarf“ ist ein Durchschnittsbedarf und wird basierend auf einer (alten) Konsumerhebung errechnet und jährlich verlautbart. Diese wird auf der Homepage der Jugendwohlfahrt verlautbart: oeh.at/109.

Der Regelbedarf gibt an, welche Verbrauchsausgaben in einer „Durchschnittsfamilie“ (bestehend aus 2 Erwachsenen mit 2 Kindern) für ein Kind einer bestimmten Altersstufe getätigt werden. Zu diesem Bedarf zählen: Nahrung, Kleidung, Wohnung und Aufwendungen zur Bestreitung der weiteren Bedürfnisse, wie etwa kulturelle oder sportliche Betätigung, sonstige Freizeitgestaltung und Urlaub.

BEISPIEL:

Alter des Kindes

Regelbedarfsatz

0-2 Jahre.....	€ 212
3-5 Jahre.....	€ 272
6-9 Jahre.....	€ 350
10-14 Jahre.....	€ 399
15-19 Jahre.....	€ 471
19 Jahre und älter.....	€ 590

(gültig von 01.07.2019 – 30.06.2020)

Auf den Regelbedarf wird zurückgegriffen, wenn die unterhaltspflichtige Person es absichtlich unterlässt, einer ihr zumutbaren Berufstätigkeit nachzugehen. In einem solchen Fall hat die unterhaltspflichtige Person Unterhalt in der Höhe des Regelbedarfs an das (studierende) Kind zu bezahlen. Teilweise wird der Regelbedarf auch ergänzend zur Prozentmethode herangezogen (› Kapitel 2.2. „Prozentsätze nach Alter“).

Der aktuell festgesetzte Regelbedarf wird von der Judikatur auch im Zusammenhang mit der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes (➤ Kapitel 2.7. „Änderung der Unterhaltshöhe“) und betreffend einen höchstmöglichen Unterhalt herangezogen (➤ Kapitel 2.5. „Höchstmöglicher Unterhalt“).

2.5. Höchstmöglicher Unterhalt

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat erkannt, dass die Ausschöpfung der Prozentmethode bei überdurchschnittlichem Einkommen der unterhaltspflichtigen Person bzw. Personen zu einer pädagogisch schädlichen „Überalimentierung“ kommen kann. Die konkrete Feststellung der Unterhaltsobergrenze hängt aber nach Ansicht des OGH immer noch von den Umständen des Einzelfalles ab.

Dennoch ziehen einige unterinstanzliche Gerichte immer wieder Richtwerte über eine „Luxusgrenze“ heran. Diese Richtwerte liegen bei Kindern bis zum 10. Geburtstag bei dem bis zu Zweifachen, bei älteren Kindern (wie Studierenden) bei dem bis zu Zweieinhalbfachen des altersabhängigen Regelbedarfssatzes. Ab dem 19. Geburtstag wäre damit die „Luxusgrenze“ € 1.475 (Stand 2019/2020). Weitere Informationen dazu findest hier: oeh.at/110.

2.6. Sonderbedarf

Unter gewissen Umständen können Kinder gegenüber der unterhaltspflichtigen Person einen über den regelmäßigen Geldunterhalt hinausgehenden Unterhaltsanspruch haben. „Sonderbedarf“ ist durch Individualität, Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit bestimmt. Er besteht für Aufwendungen, die insbesondere der Erhaltung der Gesundheit, der Heilung von Krankheiten und der Persönlichkeitsentwicklung dienen und aus dem sonstigen Unterhalt nicht gedeckt werden können. Diese Mehrkosten sind also nur dann als Sonderbedarf zu berücksichtigen, wenn diese durch den, den Regelbedarf übersteigenden, Unterhaltsbetrag nicht gedeckt werden können.

BEISPIEL:

Im Rahmen des Studiums kann es sich z.B. bei den Kosten für die Anschaffung eines Computers um Sonderbedarf handeln, wenn dadurch die Ausbildung der unterhaltsberechtigten Person gefördert wird und dieser dafür notwendig ist.

Bei der Prüfung, ob ein „Deckungsmangel“ besteht (Sonderbedarfskosten sind höher als die Differenz zwischen Regelbedarf und Unterhalt), werden bei besonders teuren

Anschaffungen, wie für einen Computer oder eine Zahnregulierung, die Kosten auf einen angemessenen, längeren Zeitraum aufgeteilt. Abschließend kommt es auch darauf an, ob in einer „intakten“ Familie, unter Berücksichtigung der konkreten Einkommens- und Vermögenssituation der gesamten Familie, diese Anschaffung getätigt werden würde. Natürlich kann die unterhaltspflichtige Person nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Leistung von Sonderbedarf herangezogen werden.

2.7. Änderung der Unterhaltshöhe

2.7.1. ÄNDERUNGEN DER VERHÄLTNISSE DER UNTERHALTSPFLICHTIGEN PERSON

Für den Unterhalt gilt die „Umstandsklausel“. Wenn daher eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eintritt, kann die Höhe des Unterhalts neu festgesetzt werden. Das ist beispielsweise bei Einkommensänderungen um mehr als 10% der Fall, aber auch wenn Unterhaltspflichten der unterhaltspflichtigen Person wegfallen oder hinzukommen. Eine Inflationsanpassung ist beim Unterhalt für Kinder aber nicht üblich.

2.7.2. EIGENE EINKÜNFTE DES KINDES

Eigene Einkünfte des Kindes mindern seinen_ihren Bedarf und können damit auch den Unterhaltsanspruch verringern. Als Einkünfte gelten alle tatsächlichen Einkünfte, auf die das Kind einen Anspruch hat. Im Gegensatz dazu fällt die elterliche Unterhaltspflicht mit Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit zur Gänze weg (> Kapitel 2.2. „Prozentsätze nach Alter“).

HINWEIS - JUDIKATUR:

OGH 26.11.2002, 1 Ob 177/02i: Geringfügige Einnahmen, wie solche aus einem kurzfristigen Feriapraktikum, zählen nicht als anrechenbare Einkünfte des Kindes. So entschied der OGH in dieser Entscheidung, dass ein Nettoeinkommen von etwa € 1.000 aus einer 1-monatigen Tätigkeit in den Ferien nicht zu berücksichtigen ist.

Einkünfte des Kindes sind aber nicht direkt vom Unterhalt abzuziehen. Durch das Einkommen des Kindes soll nämlich nicht nur der Geldunterhaltspflichtige, sondern auch der Elternteil entlastet werden, der seinen Unterhalt durch Betreuung im eigenen Haushalt leistet. In diesem Fall kann der geldunterhaltspflichtigen Person nur ein Teil des Kindeseinkommens angerechnet werden. Leisten hingegen beide Eltern Geldunterhalt, ist das Kindeseinkommen im Verhältnis der Unterhaltsbeiträge anzurechnen.

ACHTUNG:

*Gewisse „Einkünfte“ des Kindes sind jedoch gesetzlich ausgenommen und führen zu keiner „Anrechnung“. So wird beispielsweise die **Studienbeihilfe** gemäß § 1 Abs. 3 Studienförderungsgesetz (StudFG) nicht zu den Einkünften des Kindes gerechnet. Dasselbe gilt für Sozialleistungen, die der Deckung eines bestimmten Sonderbedarfs dienen, wie das **Pflegegeld** oder **Kinderbetreuungsgeld**. Die Waisenpension hingegen gehört zum anrechenbaren Eigeneinkommen des Kindes.*

Die Rechtsprechung hat für die „Anrechnung“ des Kindeseinkommens auf den Geldunterhaltsanspruch 2 Formeln entwickelt. Eine Formel wird bei **einfachen bis durchschnittlichen** Lebensverhältnissen, daher bei geringeren Einkünften der unterhaltspflichtigen Person, angewandt. Dies liegt vor, wenn der nach der Prozentmethode geschuldete Geldunterhalt den aktuellen Regelbedarf nicht übersteigt. In diesem Fall wird der Unterhalt grundsätzlich trotzdem in der Höhe des (niedrigeren) Prozentsatzes festgelegt. Der Regelbedarf ist also nicht mit einem „Mindestunterhalt“ gleichzusetzen. Zu beachten ist, dass bei dieser Formel der bisherige Geldunterhalt aus Ausgangswert vor der Anrechnung des Eigeneinkommens gar nicht vorkommt, weshalb die Rechtsprechung eine Korrektur des ermittelten Restunterhaltes nach unten oder oben im Einzelfall vorsehen kann.

Die zweite Formel wird bei **überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen** angewendet, daher wenn der nach der Prozentmethode bisher geleitete Geldunterhalt über dem aktuellen Regelbedarf liegt. Auch hier kann die Judikatur abweichende Einzelfallentscheidungen treffen.

Bei der Anrechnung des Kindeseinkommens auf den Geldunterhaltsanspruch ist der aktuelle Ausgleichszulagenrichtsatz heranzuziehen (› Kapitel 2.7. „Änderung der Unterhaltshöhe“). Das ist eine Art „staatliche Mindestpension“ und beträgt für das Jahr 2020 € 966,65. Die Ausgleichszulage gebührt 14-mal im Jahr und muss daher auf 12 Monate umgerechnet werden. Das ergibt € 1.127,75 monatlich. Von dieser staatlichen Bruttomindestpension wird ein Krankenversicherungsbeitrag von derzeit 5,1% abgezogen. Dieser Abzug soll nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) auch bei der Anrechnung des Kindeseinkommens berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich ein Wert von € 1.070,23 (Stand 2020) als maßgeblicher monatlicher Ausgleichszulagenrichtsatz.

Stellt sich also, beispielsweise durch einen Zuverdienst des studierenden Kindes, nachträglich heraus, dass eine Herabsetzung oder ein kompletter Entfall gerechtfertigt erscheint, bedeutet es aber noch nicht, dass die unterhaltspflichtige Person die zu

Anrechnung eigener Einkünfte

bei geringen bis durchschnittlichen Einkünften der unterhaltspflichtigen Person

(Ausgleichszulagenrichtsatz **minus** Kindeseinkommen)

multipliziert mit dem

(Regelbedarf **dividiert** durch den Ausgleichszulagenrichtsatz)

bei überdurchschnittlichen Einkünften der unterhaltspflichtigen Person

Geldunterhaltanspruch **minus** [(Geldunterhaltanspruch multipliziert mit dem Kindeseinkommen)

dividiert durch

(Geldunterhalt **plus** Ausgleichszulagenrichtsatz minus Regelbedarf)]

= restlicher Geldunterhaltsanspruch

BEISPIEL: DURCHSCHNITTLICHE VERHÄLTNISSSE

Eine 20-jährige Studentin verdient € 300 pro Monat (12 Mal im Jahr, kein Anspruch auf Sonderzahlungen). Ihr bisheriger Unterhalt liegt unter dem Regelbedarf. Der restliche Geldunterhaltsanspruch beträgt nach Anrechnung € 424,61 (gerundet).

$$(\text{€ } 1.070,23 - \text{€ } 300) \times (\text{€ } 590 : \text{€ } 1.070,23) = \text{€ } 424,61$$

BEISPIEL: ÜBERDURCHSCHNITTLICHE VERHÄLTNISSSE

Eine 20-jährige Studentin verdient € 300 pro Monat (12 Mal im Jahr, kein Anspruch auf Sonderzahlungen). Ihr bisheriger Unterhalt beträgt € 600 monatlich. Der restliche Geldunterhaltsanspruch beträgt nach Anrechnung € 433,36 (gerundet).

$$\text{€ } 600 - \left[\frac{(\text{€ } 600 \times \text{€ } 300)}{(\text{€ } 600 + \text{€ } 1.070,23 - \text{€ } 590)} \right] = \text{€ } 433,36$$

(Stand 2020)

ACHTUNG:

Sämtliche Berechnungen in den Beispielen sind exemplarisch und sollen der Veranschaulichung der Formel dienen. Die tatsächliche Unterhaltshöhe kann im Einzelfall abweichen!

hohen Beträge mittels einer rückwirkenden Herabsetzung auch mit Erfolg zurückfordern kann. Hier lässt die Rechtsprechung den „Einwand des gutgläubigen Verbrauchs“ des Kindes zu. Den tatsächlichen Verbrauch hat das Kind nachzuweisen, das Vorliegen der Schlechtgläubigkeit des Kindes die unterhaltspflichtige Person. Die Geltendmachung eines Bereicherungsanspruches erfolgt im streitigen Verfahren.

HINWEIS - JUDIKATUR:

OGH 27.03.1996, 3 Ob 2065/96i: Von Schlechtgläubigkeit ist auszugehen, wenn die unterhaltsberechtigten Person nach objektiven Kriterien Zweifel am Bestehen des Unterhaltsanspruch (in voller Höhe) hätte haben müssen. Das ist nach Ansicht des OGH spätestens bei Einlangen des Herabsetzungsantrages der Fall.

2.8. Anrechnung der Familienbeihilfe für

Unterhaltsschuldner_innen

Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sind zwar kein Eigeneinkommen des Kindes, sie können aber auf Antrag der unterhaltspflichtigen Person unter bestimmten Voraussetzungen auf den zu zahlenden Unterhalt angerechnet werden. Dies gilt nur dann, wenn das Kind nicht im Haushalt der unterhaltspflichtigen Person lebt und die Familienbeihilfe dieser nicht ausbezahlt wird. Denn bezieht die unterhaltspflichtige Person selbst die Familienbeihilfe, fällt diese in der Regel in die Unterhaltsbemessungsgrundlage.

Die Anrechnung der Familienbeihilfe auf den errechneten Unterhaltsbetrag erfolgt nach einem komplizierten Berechnungsmodell. Als Faustregel gilt, dass eine derartige Anrechnung die Unterhaltsleistung um bis etwa 20% schmälert.

2.9. Studienbeihilfe und Unterhalt

Bei der Berechnung der Studienbeihilfe wird eine fiktive zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern berechnet und von der Höchststudienbeihilfe abgezogen. Das führt oft zu Unmut bei denjenigen Studierenden, die faktisch keinen Unterhalt von ihren Eltern bekommen, aber trotzdem Abzüge bei der Höhe der Studienbeihilfe hinnehmen müssen bzw. wegen des (zu) hohen Einkommens der Eltern oft gar keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Von einer geringeren als der von der Studienbeihilfenbehörde nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) errechneten zumutbaren Unterhaltsleistung, ist nach § 31 Abs. 2 StudFG nur dann auszugehen, wenn der_die Studierende nachweist, dass der ihm_ihr von einem Elternteil geleistete Unterhalt nicht die errechnete Höhe erreicht. Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das Gericht dem_der Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt (als nach StudFG zumutbar wäre) zugesprochen hat oder der_die Studierende den Unterhalt trotz Gehaltsexekution nicht erhalten hat. Berücksichtigt werden also nur gerichtliche Beschlüsse oder Urteile, aber keine Vergleiche, egal ob diese außergerichtlich oder vor Gericht abgeschlossen wurden.

ACHTUNG:

Wenn du also einen Vergleich über den Unterhalt mit deinem Elternteil schließt, sollte der vereinbarte Unterhaltsbetrag nicht niedriger sein, als die zumutbare Unterhaltsleistung nach § 31 StudFG.

3. Verfahren

3.1. Außerstreitverfahren

3.1.1. ALLGEMEINES

Das Unterhaltsverfahren ist im Außerstreitverfahren zu führen, in dem weitaus weniger Formvorschriften gelten. Außerdem hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen aufgeklärt werden. Für Verfahren über Unterhaltsansprüche von Kindern sind Rechtspfleger_innen zuständig. Das sind rechtskundige Beamt_innen, denen bestimmte Bereiche der Gerichtsbarkeit übertragen werden.

HINWEIS:

Am Amtstag deines Wohnsitzbezirksgerichtes oder bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer kannst du dich einmalig kostenfrei beraten lassen und Rechtsauskünfte erhalten. Nimm ein solches Beratungsgespräch in Anspruch! (→ Kapitel 3.3. „Kosten“).

3.1.2. ZUSTÄNDIGES GERICHT

Zuständig für das Außerstreitverfahren in einer Unterhaltssache ist das Bezirksgericht, das für den Wohnsitz des Kindes zuständig ist. Die Bezirksgerichte können unter www.justiz.gv.at abgerufen werden.

Es kann auch eine unterhaltspflichtige Person, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem örtlich zuständigen Gericht, an dem die unterhaltsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat, geklagt werden.

3.1.3. ANTRAG AUF UNTERHALT

Um einen Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern geltend zu machen, musst du also beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag stellen (› Kapitel 4. „Antragsmuster“). Anders als bei der Einbringung einer Klage fallen für den Antrag keine Gerichtsgebühren an. Der Antrag muss kein bestimmtes Begehren enthalten, wie etwa eine bestimmte Unterhaltshöhe. Aus dem Antrag bei Gericht soll aber klar hervorgehen, welche Entscheidung der/die Antragsteller_in erreichen möchte und auf welchen Sachverhalt sich das Begehren stützt. Es muss also erkennbar sein, worüber du eine Entscheidung möchtest (z.B. dass du das Gericht ersuchst festzusetzen, in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch gegenüber deinem Vater_deiner Mutter besteht).

Bei Geldleistungsbegehren, wie dem Unterhalt, ist die Höhe des begehrten Betrages spätestens dann anzugeben, wenn entsprechende Verfahrensergebnisse eine derartige Bemessung zulassen, also wenn beispielsweise das Einkommen des Antragsgegners_der Antragsgegnerin festgestellt wurde. Vorerst lädt jedoch das Gericht die unterhaltspflichtige_n Person bzw. Personen vor, um eine einvernehmliche Lösung (Vergleich) zwischen dir und deinem Vater und / oder deiner Mutter zu erzielen.

Bei späteren Eingaben ist die Geschäftszahl (GZ) anzugeben, die das Gericht vorgibt. Wenn bereits einmal Unterhaltsstreitigkeiten gerichtlich behandelt wurden, empfiehlt es sich auf diese Verfahren und die Geschäftszahlen zu verweisen. Das gilt insbesondere, wenn dir bereits einmal gerichtlich Unterhalt zugesprochen wurde. Urkunden und Beschlüsse aus solchen Verfahren sollten ebenfalls beigelegt werden.

3.1.4. VERTRETUNG IN VERFAHREN

Im erstinstanzlichen Verfahren besteht grundsätzlich keine Anwaltpflicht, es sei denn der Streitwert übersteigt € 5.000, dann besteht „relative Anwaltpflicht“. Relative Anwaltpflicht bedeutet, dass man sich nicht vertreten lassen muss, wenn man sich aber vertreten lässt, kann das nur durch einen Rechtsanwalt_eine Rechtsanwältin geschehen. Im Rekursverfahren besteht ebenfalls relative, im Revisionsrekursverfahren sogar „absolute Anwaltpflicht“.

Betrifft das Verfahren (auch) laufende Unterhaltszahlungen geht die Rechtsprechung von einem Streitwert in der Höhe des dreifachen Jahresbedarfs des Festsetzungs-, Erhöhungs- oder Herabsetzungsbegehrens über den laufenden Unterhalt aus. Wird ausschließlich ein Unterhaltsrückstand eingefordert, richtet sich der Streitwert nach der Summe der geltend gemachten Beträge.

ACHTUNG:

Der Anspruch auf Unterhalt verjährt 3 Jahre ab Fälligkeit. Das heißt, Unterhaltspflichten können bis zu 3 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Erhöhungs- und Herabsetzungsansprüche. Für Zahlungsrückstände beim Unterhalt können gesetzliche Zinsen in der Höhe von 4% jährlich eingerechnet werden.

3.2. Gerichtliche Festsetzung des Unterhaltsanspruches

3.2.1. VERGLEICH

Mit einem Vergleich wird eine Vereinbarung über strittige Ansprüche geschlossen. Ein Vergleich kann außergerichtlich oder vor Gericht geschlossen werden.

Auch wenn noch kein Verfahren bei Gericht anhängig ist, kannst du beim Bezirksgericht beantragen, dass dein Vater oder deine Mutter zum Zweck eines Vergleichsvertrags geladen wird („Prätorischer Vergleich“). Kommt kein Vergleich zustande, hat das Gericht die wesentlichen Tatsachen zu ermitteln und über deinen Antrag zu entscheiden.

3.2.2. AMTSWEGIGE ERMITTLUNGSPFLICHT

Das Gericht ist verpflichtet von Amts wegen den Sachverhalt hinreichend zu ermitteln. Außerdem hat das Gericht die Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten sind, über das Vorbringen möglicher Beweisanbote zu belehren und bei der Vornahme der Verfahrenshandlungen anzuleiten. Die unterhaltspflichtige Person ist zur Mitwirkung verpflichtet und muss also insbesondere Nachweise über ihr Einkommen erbringen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann das Gericht bei dem Dienstgeber, der Dienstgeberin bzw. über die Sozialversicherung oder das Finanzamt die Höhe des Einkommens in Erfahrung bringen. Kann die relevante Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht ermittelt werden, ist auch eine Schätzung möglich.

Zur Feststellung des Einkommens sind bei Unselbstständigen Jahreslohnzettel, bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheide samt Einkommensteuererklärung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erforderlich. Da Selbstständige gewisse steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten haben, sagt der Gewinn allein oft nicht viel über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus. Daher kann das Einholen eines Sachverständigengutachtens notwendig sein.

3.2.3. ENTSCHEIDUNG UND RECHTSMITTEL

Das Gericht entscheidet mit Beschluss. Dieser kann mit Rekurs angefochten werden. Die Frist für den Rekurs beträgt nur 14 Tage. Über den Rekurs entscheidet das Landesgericht. Gegen die Entscheidung des Landesgerichts kommt unter Umständen noch ein Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof (OGH) in Frage.

3.2.4. DURCHSETZUNG BESTEHENDER FORDERUNGEN

Liegt bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vor und die unterhaltsverpflichtete Person zahlt dennoch nicht, kann bei Gericht ein Antrag auf Exekution (Pfändung) gestellt werden. Vollstreckbare Unterhaltstitel sind z.B. rechtskräftige Urteile, Beschlüsse oder Vergleiche. Die Exekution ist beim Gericht am Wohnsitz der verpflichteten Person zu beantragen.

Ein Unterhaltsbeschluss oder Unterhaltsvergleich gilt auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit weiter. Hat also ein Elternteil bisher schon auf der Grundlage eines Beschlusses oder Vergleichs Unterhalt gezahlt und stellt dann die Zahlung ein, obwohl er oder sie weiterhin unterhaltspflichtig ist, so kann gleich eine Exekution beantragt werden. Zusätzlich kommt eventuell ein Antrag auf Erhöhung des Unterhalts in Betracht.

3.3. Kosten

3.3.1. KOSTENERSATZPFLICHT

Im Verfahren über Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder gilt die „Kostenersatzpflicht“ der unterliegenden Partei. Das bedeutet, dass die Partei, die das Verfahren „verliert“ zum Kostenersatz verpflichtet werden kann. Der obsiegenden Partei sind dann die notwendigen Kosten zur Rechtsverfolgung einschließlich der tarifmäßigen Vertretungskosten zu ersetzen. In der Regel entscheidet das Gericht in dem die Sache erledigenden Beschluss auch über den Kostenersatz. Das Gericht kann auch den Kostenersatz mindern oder entfallen lassen, wenn dies aus Gründen der „Billigkeit“ gerechtfertigt erscheint.

3.3.2. PAUSCHALGEBÜHREN

Jeder Antrag verursacht Pauschalgebühren. Die Höhe der Pauschalgebühren richtet sich nach dem Wert des „Zuerkannten“. Die Zahlungspflicht für die Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr trifft die unterhaltspflichtige Person, also die Person, der die Unterhaltsleistung auferlegt wird.

3. Verfahren

ACHTUNG:

Zu den Pauschalgebühren können unter Umständen noch Kosten für einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder für eine_n Sachverständige_n kommen.

3.3.3. KOSTEN FÜR SACHVERSTÄNDIGE

Wenn die unterhaltspflichtige Person selbstständig tätig ist oder deutlich weniger verdient, als zu erwarten wäre, ist unter Umständen die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich. Diese Kosten müssen zuerst von beiden Parteien zur Hälfte bevorschusst werden. Wer die Kosten am Ende des Verfahrens endgültig zu übernehmen hat, richtet sich danach, wer obsiegt (gewinnt) oder unterliegt (verliert).

3.3.4. VERFAHRENSHILFE

Wenn eine Partei die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts (das für eine „einfache Lebensführung“ Notwendige) tragen kann, kann ihr auf Antrag vom zuständigen Gericht „Verfahrenshilfe“ bewilligt werden. Die beabsichtigte Verfahrensführung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheinen.

Im Rahmen der Verfahrenshilfe kann z.B. die Befreiung von Gerichtsgebühren oder von Gebühren für Zeug_innen oder Sachverständige gewährt werden. Wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin gesetzlich vorgeschrieben ist oder nach der Lage des Falles erforderlich erscheint, kann auch ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unentgeltlich beigegeben werden.

ACHTUNG:

Ein gewisses Kostenrisiko besteht aber dennoch, da die Verfahrenshilfe nicht die Kosten umfasst, die der gegnerischen Partei zu ersetzen sind, falls diese das Verfahren „gewinnt“. Zu beachten ist außerdem, dass die Kosten für Verfahrenshilfe später noch eingehoben werden können. Wenn dir Verfahrenshilfe gewährt wurde und du innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Verfahrens imstande bist, die Beträge (zurück) zu bezahlen, ohne dass dein notwendiger Unterhalt beeinträchtigt wird, kannst du vom Gericht zur Nachzahlung verpflichtet werden.

3.3.5. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Eine Rechtsschutzversicherung kann Verfahrenskosten übernehmen bzw. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zur Verfügung stellen. Welche Kosten die

Versicherung übernimmt, hängt von der Vertragsvereinbarung ab. Den allumfassenden Rechtsschutz gibt es aber nicht. In den Vertragsbedingungen werden meist bestimmte Bereiche ausgenommen.

Wenn du mit dem Gedanken spielst, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, solltest du dir vorher überlegen, welche Prozessrisiken es für dich geben könnte, vor denen du dich schützen willst. Vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sollte daher ein ausführliches Gespräch mit einem Versicherungsberater_einer Versicherungsberaterin sowie ein genaues Durchlesen der Vertragsbedingungen stehen.

3.3.6. KOSTENFREIE ERSTBERATUNG

Die Rechtsanwaltskammern bieten eine kostenfreie erste anwaltliche Auskunft. In diesem kostenlosen Orientierungsgespräch mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin erhältst du Unterstützung zur Frage, wie deine Ansprüche durchgesetzt werden können, welche rechtlichen Möglichkeiten du hast und wie eine weitere Vorgehensweise in deinem konkreten Fall aussehen kann. Kontakte in den einzelnen Bundesländern findest du hier: oeh.at/111.

Darüber hinaus werden an den Bezirksgerichten an bestimmten Tagen mindestens einmal wöchentlich „Amtstage“ abgehalten, an denen ebenfalls kostenfrei Rechtsauskünfte zu beabsichtigten oder konkreten Rechtsstreitigkeiten erteilt werden. Meistens sind Amtstage an Dienstagen angesetzt. Die genauen Termine der Amtstage müssen beim Eingang des jeweiligen Gerichtsgebäudes bekannt gemacht werden. Online sind die genauen Termine deines Wohnsitzbezirksgerichts hier abrufbar: oeh.at/112.

Amtstage werden von Richter_innen oder sonstigen Bediensteten, wie z.B. Rechtspraktikant_innen, durchgeführt. Personen, die nicht rechtsanwaltlich vertreten sind, können an Amtstagen und mit Unterstützung des zuständigen Gerichtspersonals mündlich auch Klagen oder sonstige Anträge gerichtlich zu Protokoll geben.

HINWEIS:

Vergiss nicht alle relevanten Unterlagen oder Verfahrensschriftstücke zu einem Beratungsgespräch mitzunehmen!

3.4. Mediation

Mediation ist ein Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktregelung, das auf Freiwilligkeit basiert. In diesem Verfahren können die Konfliktparteien unter Anleitung von fachlich ausgebildeten, neutralen Vermittler_innen, sogenannte Mediator_innen, über ihre Streitpunkte verhandeln.

Der_die Mediator_in entscheidet nicht, wer Recht hat, sondern seine_ihre Aufgabe ist es vor allem, die Kommunikation zwischen den Streitparteien zu fördern. Ziel ist es, dass die Konfliktparteien zu einer Vereinbarung kommen, die sie selbst erarbeitet haben und die daher für alle Beteiligten annehmbar ist. Mediator_innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Eine Liste von Mediator_innen, die bestimmte gesetzlich definierte Kriterien erfüllen, wird im Justizministerium geführt: mediatorenliste.justiz.gv.at.

4. Antragsmuster

Wir haben ein Muster für einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung unter diesem Link für dich bereit gestellt: oeh.at/213

Bitte beachte, dass die notwendigen Unterlagen, die du einem Antrag auf Unterhaltsfestsetzung beilegen musst, sich von Fall zu Fall unterscheiden.

Diese Broschüre soll dir einen ersten Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen, deine Rechte und Pflichten geben. Bitte beachte, dass die Informationen in dieser Broschüre keine Rechtsberatung oder -vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ersetzen können! Es ist daher jedenfalls vor Beginn eines Rechtsstreits, aber auch, wenn du dich selbst „in Verhandlung“ mit der oder den dir unterhaltspflichtigen Personen trittst, wichtig dir einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu suchen.

Impressum

MEDIENINHABERIN, VERLEGERIN UND HERAUSGEBERIN:

Österreichische Hochschüler_innenschaft,
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

REDAKTION: Referat für Sozialpolitik

KOORDINATION: Johannes Ruland & Referat für Öffentlichkeitsarbeit

ILLUSTRATIONEN: Ari Ban - Instagram: ari__ban / Angelika Pecha / Mo Hartmann

GRAFISCHE GESTALTUNG UND SATZ: Angelika Pecha / Joanna Pianka

HERSTELLUNG: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

ERSCHEINUNGSORT/DATUM: Verlagspostamt 1040 Wien / Februar 2025

REDAKTIONS- & VERLAGSANSCHRIFT: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Februar 2020 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.



**WUNSCH-
STUDIUM
GESUCHT?**

studienplattform.at
finde dein Studium!

**Die Suchmaschine für alle
Studiengänge in Österreich.**

חי
ים

HELP LINE

Telefonische Terminvereinbarung
für persönliche, kostenlose,
psychoziale Beratung
und leistbare Psychotherapie

Mo - Fr
9 - 18 Uhr
01/5853 333

oeh.ac.at/helpline

oder online:

